

Ordnung für die Betreibung und Benutzung des Krematoriums (Einäscherungsanlage) der Stadt Leipzig auf dem Südfriedhof (Betriebsordnung Krematorium)

Beschluss Nr. RBIV-591/06 der Ratsversammlung vom 26.04.2006
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 9 vom 06.05.2006)

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 20 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen Sächsisches Bestattungsgesetz – (SächsBestG) vom 08.07.1994 i.d.F. des Gesetzes vom 05.05.2004 am 26.04.2006 die folgende Ordnung für die Betreibung und Benutzung des Krematoriums (Einäscherungsanlage) auf dem Südfriedhof als Betrieb gewerblicher Art beschlossen.

I. Grundsätze

§ 1

(1) Das Krematorium ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Leipzig innerhalb des Grünflächenamtes, Abteilung Friedhöfe. Es dient der Einäscherung Verstorbener. Im Krematorium erfolgen die Annahme von Verstorbenen, die zeitweilige Lagerung von Verstorbenen in einer Leichenhalle, die Einäscherung von Verstorbenen in der Einäscherungsanlage, die Einbringung der sterblichen Überreste (Asche) in ein behördlich verschlossenes Behältnis (Urne), die Bereitstellung der Urnen für die Beisetzung bzw. für den Urnentransport sowie dem Beiwohnen von Angehörigen bei der Einäscherung in der Einäscherungshalle. Die Leistungen werden auf privatrechtlicher Grundlage erbracht.

(2) Die zur Betreibung und Benutzung des Krematoriums gehörenden Baulichkeiten, Räume und Anlagen befinden sich im Eigentum der Stadt Leipzig und sind Bestandteil der Organisationseinheit Grünflächenamt, Abteilung Friedhöfe. Die genutzten Baulichkeiten, Räume und Anlagen sind in einer gesonderten Aufstellung ausgewiesen. Diese Räume dürfen nur durch Bedienstete des Krematoriums und gesetzlich befugte Personen betreten werden.

(3) Das Krematorium erbringt seine Leistungen auf der Grundlage einer Entgeltordnung. Diese ist gesondert zu beschließen. Bei der Rechnungslegung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer auszuweisen.

§ 2

Bei der Durchführung aller Arbeiten im Krematorium sind die entsprechenden Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG), die Friedhofssatzung der Stadt Leipzig, die Dienst- und Arbeitsschutzanweisungen des Grünflächenamtes, Abteilung Friedhöfe, sowie die Bedienungsanweisungen für die Kremationsanlage einzuhalten.

§ 3

Die Einäscherungsanlage des Krematoriums wird auf der Grundlage einer schriftlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Leipzig betrieben. Wesentliche Änderungen der Anlage bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Regierungspräsidiums.

§ 4

(1) Die Stadt Leipzig sichert über die Zuständigkeit des Grünflächenamt, Abteilung Friedhöfe, die Schaffung der Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Betreiben des Krematoriums unter Wahrung eines würdevollen Umganges mit den Verstorbenen sowie die Führung des Einäscherungsregisters und anderer vorgeschriebener Nachweise.

(2) Der Leiter des Krematoriums ist berechtigt, allen Personen, die sich vorübergehend oder ständig zu Arbeits- bzw. Dienstleistungen bzw. auf Grund besonderer Genehmigungen bzw. Festlegungen im Krematorium aufhalten, Weisungen oder Auflagen zu erteilen, wenn diese zur Sicherung des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Festlegungen dieser Betriebsordnung erforderlich sind.

II. Einlieferung und Aufbewahrung von Verstorbenen

§ 5

Das Krematorium ist verpflichtet, Verstorbene zur Einäscherung anzunehmen, die von Bestattungsunternehmen eingeliefert werden, wenn die im Sächsischen Bestattungsgesetz, in der Friedhofssatzung der Stadt Leipzig sowie in der Betriebsordnung Krematorium enthaltenen Bestimmungen erfüllt sind.

§ 6

Der Leiter des Krematoriums hat zu sichern, dass an jedem eingelieferten Sarg außen eine Kennzeichnung haltbar befestigt ist, die den Namen und Vornamen, das Geburts- und Sterbedatum, die Sterbeanschrift des Verstorbenen sowie die Bezeichnung des einliefernden Bestattungsunternehmens ausweist. Zusätzlich sind sichtbar an der Leiche oder im Sarg nochmals Name und Vorname sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beizufügen (Fußzettel).

§ 7

Aus Gründen des Schutzes der Umwelt vor schädigenden Emissionen und Kontaminationen sowie des Schutzes der Einäscherungsanlage sind nur Säрге zur Einäscherung anzunehmen, die der technischen Dokumentation Einäscherungsanlage Krematorium des Herstellers der Einäscherungsanlage (Anlage 1) entsprechen. Die Umweltverträglichkeit der Sargausstattung sowie der Sterbewäsche im Hinblick auf Emissionen und Kontaminationen sind dem Leiter des Krematoriums durch die einliefernden Bestattungsunternehmen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8

Für die Einäscherung von Särgen mit Verstorbenen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes gelitten haben bzw. daran verstorben sind oder bei denen ein solcher Verdacht besteht bzw. von denen eine Ansteckungsgefahr ausgeht, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes und der Friedhofssatzung der Stadt Leipzig sowie der Maßnahmeplan für den Quarantänefall des Gesundheitsamtes in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 9

(1) Die Leichenaufbewahrungsräume des Krematoriums haben den Anforderungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes zu entsprechen. Für die Desinfektion sind umweltschonende Mittel einzusetzen.

(2) Die zur Einäscherung eingelieferten Verstorbenen sind in den Leichenräumen des Krematoriums sicher aufzubewahren.

(3) Die Übernahme von Verstorbenen in die Leichenaufbewahrungsräume des Krematoriums zur Einäscherung erfolgt für die Bestattungsunternehmen auf dem Südfriedhof Leipzig durchgängig (Anlieferung bei Tag und Nacht einschließlich Anlieferung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen). Die einliefernden Bestattungsunternehmen werden vom Leiter des Krematoriums mit den erforderlichen Schlüsseln und Chipkarten für die Räumlichkeit zur Leichenannahme ausgerüstet.

(4) Die Geschäftsstelle des Krematoriums ist für die Bestattungsunternehmen arbeitsmäßig in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Abgabe von Sterbefallunterlagen, zur Übergabe von Urnen von Verstorbenen sowie für Auskünfte geöffnet.

(5) Durch den Leiter des Krematoriums ist zu sichern, dass jede Einlieferung eines Verstorbenen zur Kremation im Einlieferungsbuch bzw. einer entsprechenden Unterlage eingetragen und nachgewiesen wird.

III. Teilnahme von Angehörigen bzw. Hinterbliebenen an der Einäscherung von Verstorbenen

§ 10

(1) Auf Wunsch von Angehörigen bzw. Hinterbliebenen ist die Teilnahme an der Einäscherung ihres Verstorbenen in der Einäscherungshalle des Krematoriums auf dem Südfriedhof möglich. Für die Teilnahme an der Einäscherung wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

(2) Die Teilnahme von Angehörigen bzw. Hinterbliebenen an der Einäscherung ihrer Verstorbenen darf durch andere Arbeiten im Bereich des Krematoriums nicht behindert, gestört oder beeinträchtigt werden.

(3) Im Übrigen gelten für die Teilnahme von Angehörigen bzw. Hinterbliebenen an der Einäscherung ihrer Verstorbenen die entsprechenden Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Leipzig für die Teilnahme an Trauerfeiern und Abschiednahmen.

IV. Einäscherung

§ 11

Vor der beabsichtigten Einäscherung erfolgt eine besondere amtliche Leichenschau in Verantwortung des Gesundheitsamts der Stadt Leipzig.

§ 12

Einäscherungen dürfen erst nach Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des für den Sterbeort des Verstorbenen zuständigen Gesundheitsamtes vorgenommen werden.

§ 13

(1) Die Eintragungen in das Einäscherungsregister des Krematoriums sind mit einer laufenden Nummerierung, die sich mit der Kennzeichnung des Einäscherungssteines im Sarg bzw. in der Urne deckt, zu versehen. Die Einäscherungsregister und die ihnen zu Grunde liegenden amtsärztlichen Unbedenklichkeitserklärungen sind mindestens 50 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(2) Im Krematorium ist eine gesonderte Einäscherungsliste zu führen, aus der die Reihenfolge der in jedem Einäscherungssofen eingeäscherten Verstorbenen unter Angabe der Nummer des Einäscherungsregisters zweifelsfrei hervorgeht.

§ 14

Die Bedienung der Einäscherungsanlage ist nur durch speziell eingewiesene und ermächtigte Krematoriumsmitarbeiter zulässig.

§ 15

Enthält eine Leiche nachweislich des Befundes der besonderen amtlichen Leichenschau Implantate, von denen bei der Einäscherung Gefahren für die Umwelt oder die Kremationstechnik ausgehen bzw. bei denen Anhaltspunkte für entsprechende Gefährdungen vorhanden sind, muss eine Feuerbestattung und damit die Einäscherung versagt werden.

§ 16

(1) Die gesamte Asche eines Verstorbenen ist in die dafür bestimmte Aschekapsel bzw. Urne zu füllen. Der Asche ist ein Kennzeichen (Einäscherungsstein) beizufügen, aus dem der Name des Krematoriums und die laufende Nummer lt. Einäscherungsregister hervorgehen.

(2) Der Urnendeckel ist mit einer Beschriftung zu versehen, aus der

- die Bezeichnung des Krematoriums und die laufende Nummer des Einäscherungsregisters;
- der Name und Vorname des Verstorbenen sowie
- das Geburts- und das Sterbedatum des Verstorbenen

ersichtlich sein müssen.

(3) Die Beschriftung des Urnendeckels soll für die Dauer der Haltbarkeit der Urne, mindestens jedoch für ein Jahr, lesbar sein.

(4) Um Verwechslungen von Aschen auszuschließen, ist vor dem Verschluss jeder Urne bzw. Aschekapsel die Übereinstimmung zwischen den Angaben auf dem Urnendeckel, dem der Asche beigefügten Einäscherungsstein und den Eintragungen in der Einäscherungsliste in Verbindung mit dem Bestattungsschein zu prüfen. Die Vornahme der Prüfung ist in der Einäscherungsliste zu bestätigen.

(5) Die Aschekapsel bzw. Urne ist in einer Weise behördlich zu verschließen, die eine unbefugte Öffnung ohne Zerstörung des Behältnisses ausschließt.

V. Aufbewahrung und Auslieferung von Urnen**§ 17**

Die Aufbewahrung von Urnen bis zur Auslieferung bzw. Übergabe zur Beisetzung oder zum Urnentransport erfolgt einem besonderen abgeschlossenen Raum des Krematoriums.

§ 18

Zur Beförderung oder zum Versand einer Urne muss diese behördlich verschlossen und mit den Identitätsdaten des Verstorbenen gekennzeichnet sein. Der Einäscherungsschein, die Sterbeurkunde sowie der Urnenaufnahmeschein des Friedhofs, der zur Aufnahme der Asche bestimmt ist, müssen beigefügt werden.

§ 19

(1) Die Herausgabe von Urnen von Verstorbenen aus dem Krematorium darf nur an Bestattungsunternehmen und nur dann erfolgen, wenn diese einen schriftlichen Bestattungsauftrag des Bestattungspflichtigen bzw. Auftraggebers der Feuerbestattung oder eine Beisetzungsgenehmigung des Friedhofs vorweisen, auf dem die Urne beigesetzt werden soll.

(2) Die Herausgabe von Urnen erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung nur an Bestattungsunternehmen oder Friedhofsverwaltungen, die einen ordnungsgemäßen Transport der Urnen gewährleisten.

(3) Der Postversand von Urnen durch das Krematorium ist nur in speziellen Behältnissen zulässig.

(4) Der Beisetzungsort bzw. Beisetzungsfriedhof der Urne ist im Einäscherungsregister des Krematoriums zu vermerken.

V. Übernahme von Verstorbenen aus anderen Krematorien zur Einäscherung

§ 20

Bei der Übernahme von Verstorbenen aus anderen Krematorien zur Einäscherung ist im Krematorium auf dem Südfriedhof Leipzig das übliche Einäscherungsregister zu führen.

VI. Gültigkeit von Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Leipzig für die Satzung für die Betreibung und Benutzung des Krematoriums (Einäscherungsanlage) der Stadt Leipzig auf dem Südfriedhof

§ 21

Die für die Einäscherung zutreffenden Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Leipzig, in der jeweilig gültigen Fassung sind Bestandteil der Betriebsordnung Krematorium.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22

Die Ordnung für die Betreibung und Benutzung des Krematoriums der Stadt Leipzig auf dem Südfriedhof (Betriebsordnung Krematorium) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Krematoriums der Stadt Leipzig, Beschluss-Nr. 240/95 der 12. Ratsversammlung der Stadt Leipzig vom 26.04.1995, außer Kraft.

Die in § 7 aufgeführte Anlage 1 – Bedienungsanweisung Einäscherungsöfen – steht elektronisch nicht zur Verfügung.